

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
16.2006	1 - 8	6032.16

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
07.08.2006

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

221041.0556-WFK

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg (SPO B-SA)

vom 3. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl. S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der GSO-FHN 2005 lfd. Nr. 13; www.fh-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist die Vermittlung der Befähigung zu selbständigem beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. Das Studium soll wissenschaftliches Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Lebenssituationen von Menschen. Die Studierenden erwerben Fach-, Feld- und personale Kompetenz.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regeltermine, Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang Soziale Arbeit ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit angeboten wird mit einer Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische Semester bzw. 90 Leistungspunkte, der zweite Studienabschnitt vier Semester einschließlich eines praktischen Studiensemesters.
- (3) Das praktische Studiensemester wird wahlweise im vierten oder fünften Studiensemester absolviert.
- (4) Studierende, die in den ersten drei Fachsemestern weniger als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS erzielen, haben die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (5) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnittes ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 80 Leistungspunkte gemäß ECTS erzielt und das Modul 3.1 Theorie-Praxis-Transfer bestanden hat.
- (6) Im zweiten Studienabschnitt sind nach dem erfolgreichen Bestehen des Praktischen Studiensemesters das Modul Praxis-Theorie-Transfer zu absolvieren sowie ein Vertiefungsbereich und zwei Querschnittsmodule zu wählen.

§ 4

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) Alle Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (2) Die im Studienplan für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte werden erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Teilprüfungsleistungen können nicht isoliert, d.h. nicht anteilig mit ECTS Punkten angerechnet werden.
- (3) Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten und Teilprüfungsnoten sowie Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan sowie die Regelungen für das Praktische Studiensemester und die Regelungen zum Praktikum im Theorie-Praxis-Transfer Modul ergänzt.
- (4) Alle Module, einschließlich der zugehörigen Fächer, sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordnete Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module mit Wahlalternativen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Erlass von Zeiten des Praktischen Studienseesters

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung verbunden mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit auf Antrag auf das praktische Studienseester angerechnet werden.
- (2) Eine einschlägige Berufsausbildung und -ausübung im o. g. Sinn ist nachzuweisen durch eine mindestens 3-jährige hauptamtliche Berufstätigkeit in Leitungsfunktion in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. Diese Berufstätigkeit muss vor Beginn des Studiums stattgefunden und Bezug zur aktuellen Berufspraxis haben.
Darüber hinaus müssen nachgewiesen werden
 1. Supervision von mindestens 20 Einheiten durch einen ausgebildeten Supervisor/Supervisorin
 2. eine einschlägige Weiterbildung über die Dauer von mindestens einem Jahr oder die Teilnahme an mindestens 25 ganztägigen einschlägigen Fortbildungen
 3. Darlegung der Fachkompetenz über die anzurechnende Berufstätigkeit in einem Fachgespräch mit dem/der Beauftragten für das Praktikum
- (3) Der Antrag auf Anrechnung bisher erbrachter Berufsausbildung und Berufsausübung soll im ersten Studienseester bis spätestens 01. November gestellt werden. Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll die/der Beauftragte für das praktische Studienseester gehört werden.
- (4) Die Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters, Prüfungs-Studienarbeit und mündliche Prüfung, sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung und praktischer beruflicher Tätigkeit abzulegen.
- (5) Wird das praktische Studienseester erlassen, kann auch das Praktikum (16 Praxistage) und die damit verbundene praktische Prüfung aus dem Modul 3.1 Theorie-Praxis-Transfer des ersten Studienabschnittes erlassen werden. Nicht erlassen werden die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Teil 1 und 2 und die zweite Prüfung des Moduls 3.1 (Prüfungs-Studienarbeit/Referat).

§ 6

Studienplan

- (1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt der Fachbereich Sozialwesen einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module
 2. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Studienseester sowie die je Modul zu erzielenden Leistungspunkte gemäß ECTS
 3. Ziel und Inhalt des praktischen Studienseesters sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
 4. das Lehrveranstaltungsangebot zum Modul „Allgemeinwissenschaftliches und fachbezogenes Wahlpflichtfach“
 5. nähere Bestimmungen über Prüfungen und Teilnahmenachweise
 6. nähere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, soweit nicht im BayHschG, in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg abschließend geregelt

7. den Katalog der Vertiefungs- und Querschnittmodule sowie die Stundenzahl und Lehrveranstaltungsart, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt worden sind

8. Zusatzqualifikationen, die studienbegleitend erworben werden können

§ 7 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Lehrpersonen des Fachbereiches Sozialwesen sind.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Prüfung des Moduls 1.1 (Propädeutik) zu erbringen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertig gestellt werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 3.2 Praktisches Studiensemester ausgegeben.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit soll spätestens im siebten Studiensemester erfolgt sein. Ist eine Ausgabe des Themas zwei Monate nach Beginn des achten Studiensemesters nicht erfolgt, legt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ein Thema fest.
- (5) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, soll 5 Monate nicht überschreiten, wenn das Thema spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.
- (6) Wird die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten, kann die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 10 Bildung von Endnoten, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Besteht eine Modul-Prüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (2) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (3) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote gelten die in der Anlage aufgeführten Notengewichte.

§ 11
Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12
Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) ausgestellt. Die Absolventen können nach bestandener Bachelorprüfung die Berufsbezeichnung „Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit“ führen.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 im Fachbereich Sozialwesen der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. August 2006.

Nürnberg, den 3. August 2006

Prof. Dr. Michael Braun
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2006. lfd. Nr. 16, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ab WS 2006/07 an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg

Anlage: Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungen

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	ECTS	
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten				
SB 1	Wissenschaftliche Grundlagen								
SB 1a	Theorien und Organisation Sozialer Arbeit, wissenschaftliches Arbeiten							25	
Modul 1.1	Propädeutik	4			1			5	
	Einführung in d. Studium d. SA (Kompaktv.)	1	BIS	-					
	Informationstechnologien	2	SU	PStA/R	1 ¹⁾				
	Wissenschaftliches Arbeiten	1	SU	PStA/R	1 ¹⁾				
Modul 1.2	Theorie/Geschichte/Werte und Normen	6			1			5	
	Geschichte der SA	2	VI/SU	PKI (90)	1 ¹⁾				
	Einf. in die Theorien der SA	2	SU	schrP(90)	1 ¹⁾				
	Werte und Normen	2	SU	PStA/R	1 ¹⁾				
Modul 1.3	OTIS / Sozialwirtschaft	6		PKI (120)	1			5	
	Organisation + Träger SA	4	SU						
	Sozialwirtschaft	2	SU						
Modul 1.4	Theorie	4			1			5	
	Theorien der SA	4	SU	schrP(120)					
Modul 1.5	Forschungsmethoden	4			1			5	
	Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	4	SU/Ü	schrP(120)					
SB 1b	Bezugswissenschaftliche Grundlagen							35	
Modul 1.6	Soziologische Grundlagen	6		PKI (120)	1			5	
	Kultur und Gesellschaft	3	SU						
	Soziologische Handlungstheorien u. Soziologie der Sozialisation	3	SU						
Modul 1.7	Psychologische Grundlagen	6		schrP(120)	1			5	
	Einführung in die Psychologie	2	SU						
	Entwicklungspsychologie	2	SU						
	Sozialpsychologie	2	SU						
Modul 1.8	Pädagogische Grundlagen	5		schrP(120)	1			5	
	Theorien, Konzepte 1	2	VI						
	Theorien, Konzepte 2	3	SU						
Modul 1.9	Politikwissenschaftliche Grundlagen	5		PStA/R	1			5	
	Politik und Sozialpolitik	3	SU						
	Politische Bildung	2	SU						
Modul 1.10	Medizinische Grundlagen	5		schrP(120)	1			5	
	Gesundheit und Ges. förderung	3	VI/SU						
	Gesundheitssystem	2	VI/SU						
Modul 1.11	Rechtliche Grundlagen 1	6		schrP(120)	1			5	
	Familienrecht 1	2	SU/Ü						
	Familienrecht 2	1	SU/Ü						
	Sozialrecht 1	2	SU/Ü						
	Sozialrecht 2	1	SU/Ü						
Modul 1.12	Rechtliche Grundlagen 2	4		schrP(120)	1			5	
	Jugendhilferecht 1	1	SU/Ü						
	Jugendhilferecht 2	1	SU/Ü						
	Straf- und Jugendstrafrecht 1	1	SU/Ü						
	Straf- und Jugendstrafrecht 2	1	SU/Ü						
SB 1c	Interdisziplinäre Module							30	
Modul 1.13	Entwicklung, Erziehung und Lernen	8			2	mindest. 20 LP		10	
	Pädagogik	2	VI/SU	schrP(180)	1 ¹⁾				
	Psychologie	2	VI/SU						
	Soziologie	2	VI/SU						
	Soziale Arbeit	2	SU/Ü	PStA/R	1 ¹⁾				
Modul 1.14	Gesundheit	8			2	mindet. 20 LP		10	
	Psychologie	2	VI/SU	schrP(180)	1 ¹⁾				
	Medizin	2	VI/SU						
	Soziologie / Pädagogik	2	VI/SU						
	Soziale Arbeit	2	SU/Ü	PStA/R	1 ¹⁾				

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen		
Modul 1.15	Soziale Ungleichheit/Armut	8			2	mindest. 20 LP		10
	Soziologie	2	VI/SU	schrP(180)	1 ¹⁾			
	rechts- und humanwiss. Beiträge	4	VI/SU					
	Soziale Arbeit	2	SU/Ü	PStA/R	1 ¹⁾			
SB 2	Methodische Grundlagen Sozialer Arbeit							25
Modul 2.1	Kultur, Ästhetik und Bewegung	6			1			5
	Praxisangebot 1	2	SU/Ü	praktP				Prädikat mE /oE
	Praxisangebot 2	2	SU/Ü	praktP				Prädikat mE /oE
	Theorie / RV	2	VI	PKI (120)		Teilnahmenachw. Praxisangeb. 1 u. 2		
Modul 2.2	Gesprächsführung und Beobachtung, Präsentation und Moderation	6						5
	Gesprächsführung und Beobachtung	4	SU/Ü	praktP				Prädikat mE /oE
	Präsentation und Moderation	2	SU/Ü	praktP				Prädikat mE /oE
Modul 2.3	Arbeit mit Einzelnen und Familien	4			1			5
	Arbeit mit Einzelnen und Familien	4	SU	schrP(120)				
Modul 2.4	Arbeit mit Gruppen	4			1			5
	Arbeit mit Gruppen	4	SU	schrP(120)				
Modul 2.5	Gemeinwesenarbeit	4			1			5
	Gemeinwesenarbeit	4	SU	schrP(120)				
SB 3	Praxisfeldprojekt / Berufliches Handeln							50
Modul 3.1	Theorie-Praxis-Transfer	4		PStA/R	1	Teilnahmenachw. Teil 1 und Teil 2		10
	Theorie-Praxis-Transfer Teil 1	2	SU					
	Theorie-Praxis-Transfer Teil 2	2	SU					
		128	Praktikum	praktP				Prädikat mE / oE
Modul 3.2	Praktisches Studiensemester					Modul 3.1 und mindest. 80 ECTS		30
	Praxisseminar	2	SU	PStA				Prädikat mE / oE
				mdlP (15 Min)		PStA mE		Prädikat mE / oE
		704	Praktikum	praktP				Prädikat mE / oE
	Ausbildungssupervision	1						
Modul 3.3	Praxis-Theorie-Transfer				1	Modul 3.2 Praxisphase mE	näheres regelt der Studienplan	10
	Projektbegleitung	2	SU	PStA			in Kooperation mit einer Einrichtung d. Arbeitsfeld aus 3.2	
SB 4	Vertiefungsbereich							45
Modul 4.1	Schwerpunkthema über 2 Semester	12	SU		2	Modul 3.2		15
				schrP(180)	1 ¹⁾			
				PStA/R/Projekt	1 ¹⁾			
Modul 4.2	Querschnittangebote 1	4	SU	PStA/R oder	1	Modul 4.1 parallel		5
				PKI: (120)				
Modul 4.3	Querschnittangebote 2	4	SU	PStA/R oder	1	Modul 4.1 parallel		5
				PKI: (120)				
Modul 4.4	Allgemeinwissenschaftliche/ Fachbezogene Wahlpflichtfächer	6			1			5
	AW 1	2	SU	PStA/R	1 ¹⁾			
	AW 2	2	SU	PStA/R	1 ¹⁾			
	AW 3	2	SU	PStA/R	1 ¹⁾			
Modul 4.5	Bachelor - Arbeit				2	Modul 3.2		15

¹⁾ Die Gewichtung gibt hier an, wie die Note der Modulteilprüfung in die Endnote für das Modul eingeht

Verzeichnis der Abkürzungen

BA	=	Bachelorarbeit
BIS	=	Blockseminar
ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
LP	=	Leistungspunkte
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE/oE	=	mit Erfolg/ohne Erfolg
P	=	Prüfung
PKI	=	Prüfungs-Klausur
praktP	=	praktische Prüfung
PStA	=	Prüfungs-Studienarbeit
PStA/R	=	Prüfungs-Studienarbeit/Referat
RV	=	Ringvorlesung
S	=	Seminar
SA	=	Soziale Arbeit
SB	=	Studienbereich
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
VI	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung